

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Stand: September 2021

**Satzung
der Stadt Bad Segeberg
über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten
(Vergnügungssteuersatzung)**

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Stand: September 2021

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuer)

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. Nachtragssatzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuer), Beschluss der Stadtvertretung am 28.09.2021.

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Stand: September 2021

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 und 2 und §§ 11 Abs. 1, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 167 und 168 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 17.11.2020 folgende Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Bad Segeberg zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Stand: September 2021

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldner*in und Haftung

- (1) Steuerschuldner*in ist der/die Halter*in des Spielgerätes. Halter*in ist derjenige/diejenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter*innen sind Gesamtschuldner*innen.
- (2) Für die Steuerschuld haften alle zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichteten.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Sollte durch Gesetzesänderung eine Umsatzsteuerpflicht für die Einnahmen aus den Spielautomaten eingeführt werden, so wird ab diesem Zeitpunkt zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern auf die Nettokasse umgestellt. Ein negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 € anzusetzen.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Stand: September 2021

§ 5

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit und ohne Gewinnmöglichkeit 16 % der elektronisch gezählten Bruttokasse.
- (2) An allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit Darstellung
- a) von Gewalttätigkeiten und/oder
 - b) Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - c) Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel)

beträgt die Vergnügungssteuer zusätzlich 400,00 EUR je angefangenem Kalendermonat.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6

Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Halter*in von Spielgeräten hat bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in dem sie Steuer für den maßgeblichen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen ist. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Ein gesonderter Abrechnungsbescheid wird in diesem Fall nicht erstellt.
- (2) Maßgeblicher Zeitraum - Steueranmeldezeitraum -, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorausgegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:
- a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung (der elektronisch gezählten Bruttokasse).

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Stand: September 2021

- b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung zugrunde zu legen.
 - c) Bei sämtlichen Anmeldungen ist lückenlos an die jeweils vorausgegangenen Auslesungen anzuschließen.
- (3) Gibt die steuerpflichtige Person die Anmeldung nicht ab oder wurde die Steuer von der steuerpflichtigen Person nicht richtig berechnet, so kann die Steuer - ggf. durch Schätzung - festgesetzt werden. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steueranmeldung muss von der steuerpflichtigen Person oder dessen Vertretung eigenhändig unterschrieben sein.
- (5) Auf Anforderung hat die steuerpflichtige Person für jede Steueranmeldung (Abs. 1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk Zählwerksausdrucke mit den Parametern vorzulegen, die zur Überprüfung des jeweiligen Zeitraumes erforderlich sind; auf besonderes Verlangen sind Ausdrucke vorzulegen, die insoweit sämtliche gespeicherte Zählwerksinformationen umfassen.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der/die Halter*in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der/die Halter*in weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der/die unmittelbare Besitzer*in der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Stand: September 2021

- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der AO festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Bedienstete der Stadt Bad Segeberg sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes Finanzen und des Ordnungsamtes der Stadt Bad Segeberg zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der AO.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6,
 - b) der Pflicht auf Vorlage der Zählwerksausdrucke nach § 6 Abs. 5,
 - c) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Stand: September 2021

zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Bad Segeberg – Sachgebiet Kämmerei- zulässig:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Anschrift,
- c) Geburtsdatum,
- d) Bankverbindung,
- e) Name, Vorname(n) und Anschrift einer bevollmächtigten Person,
- f) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der/die Halter*in im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz,
- c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Stand: September 2021

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten vom 08.05.1989, zuletzt geändert durch die mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft getretene 4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten vom 12.10.2015 außer Kraft.

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Segeberg, den 19.11.2020

L.S.

gez. Dieter Schönfeld
Bürgermeister